

01.06.77

- 2 -

Einklang mit der Einkommensentwicklung der Versicherten zu bringen.

Kommt die Bundesregierung bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht wider Erwarten zu dem Ergebnis, daß die vorgeschlagene freiwillige und freiwillige Lösung trotz der erforderlichen intensiven Bemühungen des verantwortlichen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht zu einem positiven Ergebnis im Sinne einer Verbesserung und Kostendämpfung im Gesundheitswesen geführt hat, so soll sie den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge machen, das heißt Entwürfe für gesetzliche Regelungen vorlegen.

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 3. Juni 1977

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 42 (§ 389 RVO) und weiteren Vorschriften

a) In Artikel 1 § 1 ist Nummer 42 wie folgt zu fassen:

"42. § 389 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "acht" durch das Wort "elf" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Gemeindeverband" durch das Wort "Bund" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Garantieträger kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit

1. die Beiträge für Regelleistungen den am 1. Januar 1977

geltenden Beitragssatz der Kasse, mindestens aber den durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 381 a Absatz 3) um mehr als zwei Prozentpunkte ein Jahr lang durchgehend überschreiten und voraussichtlich ein weiteres Jahr überschreiten werden,

2. das Rücklageguthaben nicht mehr als ein Viertel der in § 364 Absatz 1 Satz 1 genannten Höhe beträgt und weiteres verwertbares Vermögen nicht vorhanden ist.

Die Aufsichtsbehörde soll den Garantieträger rechtzeitig über die Entwicklung und ihre Ursachen unterrichten."

b) Nach Nummer 20 ist folgende Nummer 20 a einzufügen:

"20 a. In § 260 wird das Wort 'sechs' durch das Wort 'neun' ersetzt."

c) Es ist folgende Nummer 41 a einzufügen:

"41 a) In § 386 wird das Wort 'sechs' ersetzt durch das Wort 'neun'."

d) Es ist folgende neue Nummer 41 b einzufügen:

"41 b) § 388 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort 'sechs' durch das Wort 'neun' ersetzt;

b) In Satz 2 wird das Wort 'siebeneinhalb' durch das Wort 'zehn' ersetzt."

e) Es ist folgende neue Nummer 42 a einzufügen:

"42 a. In § 390 Satz 1 wird das Wort 'acht' durch das Wort 'elf' ersetzt."

Begründung zu a:

1. Der Bundesrat hat bereits zum Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz zum Ausdruck gebracht, daß eine ersatzlose Streichung der Garantieflicht für die Ortskrankenkassen nicht gerechtfertigt ist. Er hat Störuungsmittel verlangt, die die stabilisierende Funktion des Höchstbeitrages und der Garantieflicht ggf. übernehmen könnten (BR-Drs. 771/74).

Die Streichung der Garantieflicht ist keine zwangsläufige Folge der höchststrichen veränderten Rechtsprechung. Das Bundessozialgericht (BSOG 54, 177) hat nicht entschieden, daß die Garantieflicht verfassungswidrig ist, sondern daß sie bei verfassungskonformer Auslegung des § 389 RVO den Bund und nicht die Gemeindeverbände trifft.

Im übrigen wäre es auch widerspruchsvoll, die Garantieflichten für Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen aufrechtzuerhalten (§ 390 RVO), die für die Ortskrankenkassen (§ 389 RVO) aber nicht. Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen können nämlich aufgelöst und müssen im Notfall von Amts wegen geschlossen werden (§§ 272, 274, 278, 279 RVO) - Möglichkeiten, die es bei Ortskrankenkassen praktisch nicht gibt.

Schließlich wäre es wenig sinnvoll, wie vorgesehen, zwar einen "Höchstbeitrag" aufrechtzuerhalten, aber keine wirklich bedeutsamen Rechtsfolgen daran zu knüpfen.

Die Streichung ist im gegenwärtigen Zeitpunkt weniger vertretbar denn je, weil durch Kostenentwicklung und Neuverteilung der Rentner-Krankenversicherung Lasten auf die Ortskrankenkassen zukommen, deren Gewicht sich noch nicht voll ermessen läßt, die aber auf jeden Fall zu beträchtlichen Beitragssatzerhöhungen führen werden. Der nach Art. 20 GG für die Sozialpolitik verantwortliche Staat darf die Ortskrankenkassen gerade zu diesem Zeitpunkt nicht im Stich lassen.

Bundesrat

02.06.77

2. Allerdings muß der Bundeshaushalt vor einer vorzeitigen und übermäßigen Inanspruchnahme geschützt werden. Dafür reicht ein Höchstbeitragsatz von 8 v.H. nicht mehr aus; er muß ohnehin für die Beschlußfassung nach Abs. 1 auf 11 v.H. angehoben werden (vgl. § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV). Die Voraussetzungen der Garantiepflicht müssen daher neu geregelt werden.

Als Anknüpfungspunkte bieten sich für die nächste Zukunft der gegenwärtige Beitragsatz der einzelnen Ortskrankenkasse und der durchschnittliche Beitragsatz der Krankenkassen und Ersatzkassen an, die zu tragen den Solidargemeinschaften zugerechnet werden muß.

Erst wenn diese Beitragsätze in wesentlichem Maße für längere Zeit überschritten werden, also Zufälligkeiten ausgeschlossen werden können, soll die Allgemeinheit helfend eingreifen. Voraussetzung ist weiter, daß die Kasse zu allererst selber ihre finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft hat.

Dieses abgestufte Haftungssystem ist gerechter als die gegenwärtige Gesetzeslage mit praktisch unbegrenzten Haftungs-möglichkeiten und gerechter auch als die völlige Lossagung des Staates aus der Verantwortung. Die betonte Zurückhaltung, mit der die Ortskrankenkassen die Garantierrechte bisher wahrgenommen haben, und ihr legitimes Interesse an der eigenverantwortlichen Krankenkasse lassen erwarten, daß die Garantiepflichten auch künftighin als Eckpfeiler staatlicher Sozialpolitik gesunde Steuerungsfunktionen ausüben werden.

Zu b bis e:
Folgebänderungen.

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde verlangen:

Zu Art. 1 § 4 (Änderung des KHG)

Art. 1 §§ 5 und 6

Art. 2 §§ 13 bis 17

a) Art. 1 § 4 wird gestrichen.

b) Art. 2 § 13 wird gestrichen.

c) In Art. 2 § 15 werden die Worte "und des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze" gestrichen.

d) In Art. 2 § 17 Abs. 2 sind die Worte "§ 4 Nr. 1 bis 7 und 10 bis 17," sowie die Worte "und Artikel 2 § 13" zu streichen.